

**Rosa Panther**  
**Schwul-Lesbischer Sportverein (SLSV) Nürnberg e.V.**

## **Satzung**

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Rosa Panther - Schwul Lesbischer Sportverein (SLSV): er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft im BLSV

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des BLSV und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

### §3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen verwirklicht.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. AO 1977.
- 3.3 Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied des Vereins darf für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Auch der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dies gilt nicht für Trainer.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein steht grundsätzlich allen Menschen ohne Ansehen des Geschlechts und der sexuellen Orientierung offen.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 4.3 Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftlichen Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod.
- 5.2 Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Bei Vorlage wichtiger Gründe kann die Frist verkürzt werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen das Vereinsinteresse verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die Rechte aus § 4.3 zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 5.4 Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## §6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Alle Fragen des Beitrages und der Gebühren werden durch eine separate Gebührenordnung festgelegt. Diese kann von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen werden.

- 6.3 Über weitergehende Beitragsermäßigung, Stundung, oder Befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## §7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- a) Der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die Abteilungen.

## §8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters inne hat.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung berechtigt sind.
- 8.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 8.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 8.5 Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können während ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

## §9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, ist in der Hauptsache für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) Wahl zweier Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern
  - h) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
- 9.2 Anträge gemäß §§ 8.5 9.1 f, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### §10 Einberufung zur Mitgliederversammlung

- 10.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 10.2 Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

### §11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Versammlungsleiter.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 11.3 Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden im Einzelfall geheime Abstimmung fordert.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.5 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins, erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.6 Bei Abstimmungen, welche Dreiviertelmehrheit erfordern, gelten Enthaltungen als "Nein"-Stimmen.
- 11.7 Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Die Übertragung ist auf zwei Stimmen begrenzt.

### §12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
- 12.2 §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

### §13 Niederschrift, Protokoll

- 13.1 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet werden muss.

### §14 Abteilungen

- 14.1 Der Verein unterhält für die verschiedenen Sportarten Abteilungen. Ob für eine Sportart eine Abteilung gegründet wird entscheidet der Vorstand.
- 14.2 Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.
- 14.3 Für die Abteilungsversammlungen und -wahlen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### §15 Vereinsauflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 15.2 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 15.3 Das nach Aufhebung/Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt der AIDS-Hilfe Nürnberg-Fürth-Erlangen e.V. zu.
- 15.4 Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.